

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**Art. 1 – BESTELLUNGEN UND BESTELLBESTÄTIGUNGEN:** Der Käufer muss die Bestellungen in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail auf einem Kaufformular machen, auf dem alle Daten des Kunden, alle Produktspezifikationen, die Bezugsdaten für eventuell vorliegende Angebote und der Preis enthalten sind.

Die Bestellung versteht sich erst nach Zusendung der Bestellbestätigung als von LMF angenommen.

LMF muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Tag des Erhalts die Bestellung bestätigen; nach Ablauf dieser Frist wird der Kunde das Recht haben, die Bestellung zu annullieren, ohne dass sie ihm dafür in Rechnung gestellt wird.

Wenn sich die Bestellbestätigung von der Bestellung oder dem Auftrag unterscheidet, wird die Zustimmung des Käufers als gültig und gegeben betrachtet, außer bei anderslautender schriftlicher Beanstandung, die innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestätigung zu versenden ist.

**Art. 2 – LÖSCHEN DER BESTELLUNGEN:** im Falle des Löschens einer Bestellung wird LMF dem Käufer einen Teil der aufgebrachten Kosten verrechnen:

Bestellung pro Gerät der Serie FLEX - SRS – HPX :

a- innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfangsdatum der Bestellung werden 25% des Gesamtbetrags der annullierten Bestellung verrechnet (Transportkosten ausgenommen).

b- innerhalb von 15 Tagen nachdem Lieferdatum werden 50% des Gesamtbetrags der annullierten Bestellung verrechnet (Transportkosten ausgenommen).

Bestellungen für andere Standardeinheiten:

c- innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestellung werden 15% des Gesamtbetrags der annullierten Bestellung verrechnet (Transportkosten ausgenommen).

d- innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestellung werden 25% des Gesamtbetrags der annullierten Bestellung verrechnet (Transportkosten ausgenommen).

**Art. 3 – RÜCKGABE DES MATERIALS:** Die Rückgabe der Geräte oder des Zubehörs darf durch LMF nur in schriftlicher Form mittels Fax oder E-Mail erfolgen; bei Empfang bei LMF muss das Material vollständig unversehrt und perfekt funktionstüchtig sein, einschließlich der Verpackung, das Material muss nach einer erneuten Kontrolle bei LMF wieder verkaufbar sein. LMF wird für keinerlei Transportkosten oder sonstiges aufkommen müssen.

Der Betrag, der dem Käufer in Form einer Gutschrift zuerkannt wird, beträgt 50% des Rechnungsbetrags von LMF.

**Art. 4 – ABMESSUNGEN UND GEWICHTE:** Die Abmessungen und Gewichte der Materialien sind nur ungefähr. LMF behält sich das Recht vor, jederzeit an den Maschinen Änderungen und Varianten vorzunehmen, die auf ihr eigenes unanfechtbares Ermessen für notwendig erachtet werden, das heißt also sowohl während der Herstellung als auch nach Abschluss der Montagearbeiten und, ohne dass dies einen Grund zur Beanstandung durch den Käufer darstellen kann.

**Art. 5 – ZAHLUNGEN:** Die Zahlungen müssen frei zur Niederlassung von LMF gemäß der vereinbarten und in der Bestellbestätigung enthaltenen Modalitäten erfolgen. Keine Beanstandung gibt dem Käufer das Recht, die Zahlungen zu unterbrechen und die Nichtbeachtung dieser Vereinbarung bedeutet, dass keinerlei Klage oder Einrede zulässig sind.

**Art. 6 – LIEFERFRIST:** Die einzig gültige Lieferfrist ist auf der Bestellbestätigung enthalten.

Die Lieferung kann Änderungen ausgesetzt sein, falls eventuelle technische Vorankündigungen oder Genehmigung, die zum Bau der Maschine notwendig sind, nicht mit der Bestellung eingelangt sind.

Wenn nach der Ausstellung der Bestellbestätigung eine Änderung der technischen Ausführung gewünscht und vereinbart wird, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der entsprechenden Vereinbarung. Unterbrechungen oder Verspätungen aus welchem Grund auch immer, führen nicht zum Recht auf Vertragsrücktritt oder Schadenersatz durch den Käufer.

Das Lieferdatum versteht sich immer ab der Niederlassung von LMF, auch wenn die Ware frei Zustellungsadresse verkauft wurde.

Falls der Käufer die Annahme der Lieferung verzögert, kann diese nach freiem Ermessen von LMF auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch bei Dritten, gelagert werden. Für die eventuelle Lagerung in den Räumlichkeiten von LMF werden Lagerkosten in der Höhe von 2,50% des Warenpreises für jeden Monat oder Bruchteil des Monats ab dem Datum, an dem das Material bereitgestellt wurde, verrechnet.

**Art. 7 – TRANSPORT UND VERPACKUNGEN:** Das Material reist auf ausschließlichem Risiko und Gefahr des Käufers, auch wenn es frei Zustellungsadresse verkauft wurden. Die entsprechende Versicherung wird nur dann abgeschlossen, wenn sie formell vom Käufer auf seine Kosten gefordert wird.

Das Material ist, wenn vorgesehen mit einer Standardverpackung aus Karton versehen. Eventuelle Spezialverpackungen müssen ausdrücklich verlangt werden und werden getrennt verrechnet.

**Art. 8 – MITTEILUNGEN:** Anfragen jeder Art (nach Einsätzen, Änderungen, Ersatzteilen, Zahlungen, Kostenvoranschlägen usw.) müssen schriftlich direkt an LMF gesandt werden. LMF antwortet nicht auf Anfragen durch Agenten, Händler oder anderes Personal.

**Art. 9 – INSTALLATIONSGENEHMIGUNGEN:** Die Genehmigungen für die Installation der Maschine müssen von den zuständigen Stellen durch und auf Kosten des Käufers erfolgen, der jegliche diesbezügliche Haftung übernimmt. Zu Lasten des Käufers gehen auch eventuelle Zusatzarbeiten, die von den zuständigen Behörden verlangt werden.

**Art. 10 – EIGENTUMSVORBEHALT:** Der Verkauf versteht sich für vereinbart und abgeschlossen mit Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von LMF bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung. LMF wird das Recht haben, die gelieferten Waren zurückzuholen und alle vom Käufer bezahlten Beträge im Sinne eines Schadenersatzes zurück zu behalten, vorbehalten bleibt auf alle Fälle der Ersatz von zusätzlichen Schäden.

Der Käufer hat ebenfalls die Pflicht, den Besitzer der Räumlichkeiten, in die diese eingebaut werden, vorher vom Bestehen des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten von LMF zu informieren.

**Art. 11 – GEBIETSZUSTÄNDIGKEIT:** für allfällige Streitfälle wird als zuständiger Gerichtshof Vicenza vereinbart.